

## **SATZUNG ÜBER DIE BENUTZUNG DER GEMEINSCHAFTSHÄUSER** der Gemeinde Dietzhöztal

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.05.2020 (GVBl. I S. 318), der §§ 1 – 5a und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 09.11.2020 folgende

### **Satzung**

beschlossen:

#### **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

(1) Die Gemeinde Dietzhöztal stellt die nachstehend aufgeführten Dorfgemeinschaftshäuser

1. Dorfgemeinschaftshaus Ewersbach, Hauptstr. 92, OT Ewersbach
2. Dorfgemeinschaftshaus Berg („Backes“), Oranienstr. 40, OT Ewersbach
3. Dorfgemeinschaftshaus Mandeln neu, Schulstr. 12, OT Mandeln
4. Dorfgemeinschaftshaus Mandeln alt, Schulstr. 13, OT Mandeln
5. Dorfgemeinschaftshaus Rittershausen, Poststr. 2, OT Rittershausen
6. Dorfgemeinschaftshaus Steinbrücken, Am Heckelchen 5, OT Steinbrücken
7. „Teehaus“, Dillenburger Str. 19, OT Steinbrücken

als wirtschaftliche, soziale, sportliche und kulturelle öffentliche Einrichtungen sowie zur Durchführung von Veranstaltungen und Sitzungen der Gemeinde Dietzhöztal und ihrer Organe und Hilfsorgane zur Verfügung.

(2) Der Gemeindevorstand kann einzelne Räumlichkeiten zur dauernden Nutzung durch Vereine/Verbände oder sonstige Vereinigungen und Gruppen zur Verfügung stellen und für die öffentliche Nutzung ausschließen. Die Genehmigung wird schriftlich erteilt und kann mit Befristungen, Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

(3) An folgenden gesetzlichen Feiertagen ist eine Nutzung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Gemeindevorstands zulässig:  
Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, Totensonntag, Heiligabend, 1. und 2. Weihnachtsfeiertag, Silvester, Neujahr.

#### **§ 2 Benutzungsrecht**

(1) Jeder Einwohner der Gemeinde Dietzhöztal ist zur Benutzung der Gemeinschaftshäuser nach Maßgabe dieser Satzung und der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt.

(2) Grundbesitzer und Gewerbetreibende, deren Grundbesitz oder Gewerbebetrieb in der Gemeinde Dietzhöztal gelegen ist und die nicht in der Gemeinde Dietzhöztal wohnen, sind in gleicher Weise berechtigt; entsprechendes gilt für in der Gemeinde Dietzhöztal ansässige juristische Personen und Personenvereinigungen.

(3) Der Gemeindevorstand kann andere als die in Abs. 1 und 2 genannten Personen als Benutzer zulassen, wenn für die beanspruchten Nutzungszeiten keine Belegung erfolgt ist.

#### **§ 3 Zulassung zur Benutzung**

(1) Die Zulassung zur Benutzung der Gemeinschaftshäuser erfolgt durch den Gemeindevorstand. Die Nutzung ist schriftlich zu beantragen. Im Antrag sind Name, Anschrift, Geburtsdatum und die telefonische Erreichbarkeit während der Veranstaltung, Zweck und Dauer der beabsichtigten Nutzung, einschließlich etwaiger Vorbereitungszeiten sowie die erwartete Teilnehmerzahl anzugeben.

- (2) Die Zulassung erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt. Die Zulassung kann mit Nebenbestimmungen verbunden sowie von der Leistung von Vorauszahlungen auf die Benutzungsgebühr und angemessener Sicherheitsleistung (§ 8) abhängig gemacht werden.
- (3) Personen nach § 2 Abs. 3 müssen die Nutzung mindestens drei Monate vor Veranstaltungsbeginn anmelden. Der Gemeindevorstand kann im Einzelfall Ausnahmen von dieser Frist zulassen.
- (4) Der Gemeindevorstand kann die Verwendung von Vordrucken für die Antragstellung vorschreiben.
- (5) Die Benutzungszeiten richten sich nach dem Eingangsdatum der Anträge; dabei haben Einzelnutzungen Vorrang vor Dauernutzungen. Die Gemeinde Dietzhölztal behält sich in diesem Zusammenhang kurzfristige Terminveränderungen vor.

#### **§ 4 Aufhebung der Zulassung**

- (1) Der Gemeindevorstand entscheidet über Rücknahme und Widerruf der Zulassung.
- (2) Rücknahme und Widerruf der Zulassung richten sich nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit diese Satzung keine Bestimmungen trifft.
- (3) Soweit behördliche Belange berührt sind (z.B. Durchführung von Wahlen) kann der Gemeindevorstand die Zulassung bis zu drei Monate vor Beginn der Veranstaltung aufheben. In diesem Fall sind bereits gezahlte Gebühren an den Nutzer zu erstatten.
- (4) Auf Antrag des zugelassenen Nutzers kann die erteilte Zulassung aufgehoben werden. In diesem Fall bleibt die Gebührenpflicht (§ 8) unberührt.

#### **§ 5 Nutzung**

- (1) Die Nutzer unterliegen bei der Ausübung der Nutzung den Weisungen des Gemeindevorstands und seiner Beauftragten; insbesondere haben diese die Einhaltung der Vorgaben der Bestuhlungspläne und der Weisungen zum Lärmschutz sicherzustellen und für Freihaltung der Rettungswege zu sorgen.
- (2) Nach Beendigung der Nutzung sind die überlassenen Räumlichkeiten nach Absprache mit dem Gemeindevorstand oder seinem Beauftragten unverzüglich sorgfältig nass zu reinigen. Ist die Reinigung nach Beendigung der Benutzung nach den Feststellungen des Gemeindevorstands oder seines Beauftragten nicht ausreichend erfolgt, erfolgt die Reinigung auf Kosten des Nutzers. Der Gemeindevorstand kann dem Nutzer die Möglichkeit der Nachreinigung einräumen.

#### **§ 6 Benutzungsordnung**

Der Gemeindevorstand trifft in einer besonderen Benutzungsordnung konkrete Regelungen zur Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser. Die jeweils gültige Benutzungsordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

#### **§ 7 Haftung**

- (1) Der Veranstalter haftet für alle über die gewöhnliche Abnutzung hinausgehende Beschädigungen und Verluste an den Räumlichkeiten und dem Inventar sowie den Anlagen im Außenbereich, die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen.
- (2) Aufgetretene Schäden sind der Gemeinde Dietzhölztal unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Die Gemeinde Dietzhölztal haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken und deren Inhalt sowie alle sonstigen durch den Nutzer oder Dritte mitgebrachten Sachen.

- (4) Bei Veranstaltungen, durch die Teilnehmer, Zuschauer oder Anlagen in besonderem Maße gefährdet sein können, ist der Veranstalter verpflichtet, einen Nachweis über den Abschluss einer ausreichenden Versicherung zu führen.

### **§ 8 Gebühren**

- (1) Die Gemeinde erhebt von den Nutzern Benutzungsgebühren sowie angemessene Sicherheitsleistungen nach Maßgabe der jeweils geltenden Gebührenordnung.
- (2) Die Kosten für erforderliche Nachreinigungen werden nach tatsächlichem Aufwand erhoben. Die Personalkosten richten sich nach der jeweils aktuellen Personalkostentabelle des Hessischen Finanzministeriums.

### **§ 9 Sonstige Gebühren und Entgelte**

Der Nutzer trägt sämtliche Gebühren und Entgelte, die im Zusammenhang mit der Nutzung, insbesondere mit Blick auf vom Nutzer einzuholende Genehmigungen und Gestattungen, entstehen.

### **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer fahrlässig oder vorsätzlich als Nutzer entgegen
1. § 3 Abs. 1 ein Dorfgemeinschaftshaus ohne die erforderliche Zulassung nutzt,
  2. § 3 Abs. 1 Satz 3 unrichtige Angaben zu Zweck und Dauer der Nutzung macht,
  3. § 5 Abs. 1 bei Ausübung der Nutzung die Einhaltung der Vorgaben der Bestuhlungspläne nicht sicher stellt,
  4. § 5 Abs. 1 bei Ausübung der Nutzung die Einhaltung der Weisungen des Gemeindevorstands oder seiner Beauftragten zum Lärmschutz nicht sicher stellt,
  5. § 5 Abs. 1 bei Ausübung der Nutzung die Freihaltung der Rettungswege nicht sicher stellt,
  6. § 3 Abs. 1 S. 2 in Verbindung mit der Gebührenordnung unrichtige Angaben zu Zweck oder Dauer der Veranstaltung macht und dadurch Benutzungsgebühren verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt.
- (2) Die Geldbuße beträgt bis zu 1.000 Euro.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung ist der Gemeindevorstand.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Die Satzung über die Benutzung der Gemeinschaftshäuser der Gemeinde Dietzhöhlztal tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Benutzung der Gemeinschaftshäuser der Gemeinde Dietzhöhlztal vom 01.04.1984 außer Kraft.

35716 Dietzhöhlztal, den 09.11.2020

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Dietzhöhlztal  
gez. Thomas, Bürgermeister